

# Freie Wähler Mayen e.V.

Vors. Hans-Georg Schönberg · Lindenstraße 20 · 56727 Mayen

---

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Die Wählergruppe führt den Namen „Freie Wähler Mayen“. Sie hat ihren Sitz in Mayen. Postanschrift ist die Adresse des 1. Vorsitzenden bzw. Schriftführers.
2. Der Tätigkeitsbereich umfasst das Stadtgebiet Mayen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Der Verein trägt nach dem Eintrag ins Vereinsregister den Namen „Freie Wähler Mayen e.V.“

### § 2 Zweck (Aufgaben)

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Stadtebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

### § 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied der „Freien Wähler Mayen“ kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Wählergruppe bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem darf ein Mitglied keiner Vereinigung angehören, die den Grundsätzen der Wählergruppe entgegensteht.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt, Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist anzuhören.

### § 4 Beiträge

1. Beiträge können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

### § 5 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane der Wählergruppe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer und dem erweiterten Vorstand mit bis zu vier Beisitzern.
2. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeder der beiden Vorsitzenden alleine zur gesetzlichen und außergesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellen eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung unbedingt gebunden.

## **§ 8 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
2. Vorstandswahlen sind auf Antrag geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder binnen 14 Tage einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden: Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst: Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
7. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, wobei jährlich einer ausscheidet. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstellen.

### **§ 11 Aufgaben der Mandatsträger**

1. Die Mandatsträger sollen die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit vertreten.

### **§ 12 Arbeitskreise**

1. Die Mitglieder des Vereins können Arbeitskreise zu bestimmten Themen-komplexen bilden. Sie stehen jedem Mitglied offen. Die Arbeitskreise können interessierte Bürger oder Sachverständige zu ihren Treffen hinzuziehen.
2. Die Arbeitskreise sind nicht berechtigt, als Organe des Vereins aufzutreten oder Beschlüsse zu veröffentlichen.

### **§ 13 Protokoll**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird für einen gemeinnützigen Zweck verwendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet, welcher gemeinnützigen Einrichtung das Vereinsvermögen zukommt.

(vom 02.02. 1999, geändert 28.04.1999)

(Amtsgericht Andernach, Vereinsregister Nr. 2249, 01. April 1999)

**Mayen, Januar 2019**